

**LAND  
SALZBURG**Legislativ- und  
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/39/49-2017

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 - FrÄG 2017); Stellungnahme

Bezug: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016

Datum

17.01.2017

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**A. Zu Artikel 2 (Änderungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005):****Zu § 80:**

Art 15 Abs 1 der in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zitierten „Rückführungs-RL“ legt fest, dass „die Haftdauer so kurz wie möglich zu sein und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen zu erstrecken hat“. Art 15 Abs 6 der Rückführungs-RL bestimmt, dass „die Mitgliedstaaten den in Absatz 5 genannten Zeitraum nicht verlängern dürfen“ und legt Ausnahmen fest, wann eine Verlängerung um höchstens 12 Monate dennoch gerechtfertigt ist.

Diese Ausnahmen sind einerseits mangelnde Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen, andererseits Verzögerungen bei der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten. Gerade der zweite Ausnahmetatbestand zeigt, dass es nicht ausschließlich im Verhalten der Betroffenen begründet ist, wie lange diese in Schubhaft genommen werden. Die Verlängerung der Schubhaft für einen aus der Sicht der betroffenen Personen nicht absehbaren Zeitraum wird als kontraproduktiv betrachtet.

Im Zusammenhang mit der aufgrund der EMRK und der Rückführungs-RL gebotenen Befristung der Schubhaft erscheint überdies der geplante Entfall des letzten Satzes des § 2 Abs 7 B-GVG bedenklich. Aus der Sicht der Integration und der Steigerung des Sicherheitsgefühls in der Be-

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

völkerung wird dringend ersucht, mit sozial orientierten Mitteln an dieses Problem heranzugehen. Die Entwicklung geeigneter Maßnahmen sollte als ein Thema der Integration, nicht als des Asylwesens betrachtet werden.

## **B. Zu Artikel 3 (Änderungen des Asylgesetzes 2005):**

### **Zu § 7:**

Die Einleitung des beschleunigten Asylverfahrens bereits bei Verhängung der Untersuchungshaft oder Einbringung der Anklage der Staatsanwaltschaft erscheint im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo“ bedenklich, insbesondere zumal diese Maßnahme nicht auf die im Focus des Gesetzgebers stehenden Personengruppen (in der Vergangenheit bereits straffällig gewordene oder potentiell im Sinne des Terrorismus als gefährlich eingestufte Personen) eingeschränkt wird. Vielmehr sind von dieser Regelung auch jene Personen betroffen, welche bereits längerfristig ihren Aufenthalt in Österreich gutgläubig auf einen positiven Asylbescheid und willig im Sinne der Integrationsvereinbarung, vielleicht sogar mit familiären Verbindungen in Österreich aufgebaut haben und unverschuldet in den Verdacht einer strafbaren Handlung kommen. Hier werden weder der Rechtsschutz für diese Personen (rechtsanwaltliche Vertretung) durch die hier beabsichtigte Maßnahme, noch der Schutz des Privat- und Familienlebens im Sinne der EMRK vom Gesetzgeber entsprechend wahrgenommen.

### **Zu § 34:**

Die im § 34 Abs 6 Z 3 und 4 AsylG 2005 geplanten Bestimmungen, wonach das Eingehen von Zwangsehe und Zwangspartnerschaften nicht zu den Instrumenten des Rechtsschutzes für das Ehe- und Familienleben führt, jedoch eigenständige, von dieser Ehe unabhängige Fluchtgründe im Asylverfahren geltend gemacht werden können, werden ausdrücklich begrüßt.

Im Sinn des Erkenntnisses des Asylgerichtshofes vom 21. November 2011 (Zahl C2 419963-1/2011) wird jedoch vorgeschlagen, auf die amtswegige Prüfungspflicht des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über das allfällige Vorliegen von eigenständigen Fluchtgründen insbesondere bei afghanischen Frauen hinzuweisen.

## **C. Zu Artikel 5 (Änderungen des Grundversorgungsgesetzes 2005 - Bund):**

### **Zu § 2:**

Die mit dem Entfall des letzten Satzes des Abs 7 einhergehende Einschränkung der Versorgungspflicht des Bundes darf umgekehrt nicht zu einer faktischen Verlagerung der Belastung an die Länder führen.

### **Zu § 7:**

1. Hier erhebt sich die Frage, ob die Wahl der Kompetenzgrundlage für diese Regelungen tatsächlich verfassungskonform gewählt wurde. In den Erläuterungen finden sich keine Hinweise auf die „Inanspruchnahme“ arbeitsmarktspezifischer Kompetenzgrundlagen. Auch wenn der § 7 vom Gedanken der Ausklammerung von Gemeinnütziger Tätigkeit aus dem Arbeitsmarkt (insbesondere dem für Ausländer iSd AuslBj) geprägt ist, so ist die Regelungsintention wohl offenkundig vom Interesse der Schaffung eines „sektoralen Niedrigstlohnmarktes“ inspiriert.

Die Wechselwirkungen mit dem realen Arbeitsmarkt sind evident, sodass eine Regelungskompetenz wohl eher auf arbeitsmarktspezifischen Kompetenzgrundlagen beruht. Dies gilt umso mehr, als die Aufnahme von gemeinnütziger Tätigkeit explizit freiwillig passieren soll; insoweit ist die in den Erläuterungen zu § 7 Abs 5 herangezogene grundsätzliche Vergleichbarkeit mit der Zivildienstleistung (und dessen Abgeltung) auch irreführend. Folgt man diesen kompetenzrechtlichen Bedenken, so ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Inneres zum Erlass

der regelungsgegenständlichen Verordnungen nicht zwingend.

2. Durch den Entfall der Z 2 des geltenden § 7 Abs 3 und durch die im Abs 3a enthaltene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres, wonach dieser ermächtigt ist festzulegen, bei welchen Gebietskörperschaften gemeinnützige Hilfstätigkeiten überhaupt möglich sein sollen, werden die bisherigen Möglichkeiten der Länder und Gemeinden, die zweifelsfrei die Hauptlast in der Betreuung der Asylwerbenden zu tragen haben, gemeinnützige Hilfstätigkeiten anbieten zu können, insoweit eingeschränkt, als der Erlass einer entsprechenden Verordnung die Voraussetzung für solche Angebote darstellt.

Dies wird abgelehnt, da damit den Ländern ein wesentliches Instrument zur Tagestrukturierung und Integration nicht mehr ohne Zutun des Bundes zur Verfügung steht und zum anderen es keinen objektiven Grund gibt, der eine derartige einschränkende Regelung gegenüber den Ländern und Gemeinden rechtfertigt.

Bezüglich der Gebietskörperschaften wird daher die Beibehaltung der bisherigen Regelung angeregt.

Die Möglichkeit zur Ausweitung auf Nichtregierungsorganisationen wird explizit begrüßt.

3. Auch die im letzten Satz des § 7 Abs 5 enthaltene Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministers für Inneres zur Festlegung betraglicher Höchstgrenzen für den für gemeinnützige Hilfstätigkeiten zu leistenden Anerkennungsbeitrag wird abgelehnt. Auch hier überwiegen eindeutig arbeitsmarkt- und sozialpolitische Anknüpfungspunkte.

Insgesamt ist auch fraglich, ob der Bund die Länder und Gemeinden verfassungskonform verpflichten kann, auch in ihrem Kompetenzbereich entsprechend festgelegte Höchstgrenzen zu beachten.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/610/792-2017, Intern
15. Abteilung 2 Kultur, Bildung und Gesellschaft, Franziskanergasse 5A, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20202-ALL/17/81-2017, Intern